PRESSESTELLE



06. FEBRUAR 2017 // NR 19/17

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011, der dritten Änderung vom 20. November 2013, der vierten Änderung vom 18. Juni 2014, der fünften Änderung vom 18. November 2015 und der sechsten Änderung vom 16. November 2016

2

Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 16. November 2016 die folgende sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008), zuletzt geändert am 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese sechste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 12. Dezember 2016 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird vor "Bachelorabschluss" "einschlägigen" eingefügt und "besondere Eignung gem. Absatz 2" durch "mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde," ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: "Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert."
 - c) In Abs. 3 wird der erste Satz ersatzlos gestrichen. In Satz 2 wird die Formulierung "für einzelne Studiengänge" gestrichen und "von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden" durch "von dem in Abs. 1 geforderten Umfang der einschlägigen Berufserfahrung zugelassen werden. Der Umfang muss aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen."
 - d) In Abs. 4 wird "gemeinsam" durch "in Zusammenarbeit" ersetzt, die Formulierung "gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a und b) und Abs. 3" ersatzlos gestrichen sowie nach "festgelegt werden" ", insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist" eingefügt.
- (2) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort "gemeinsam" wird durch "in Zusammenarbeit" ersetzt, der Passus "in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann" wird ersatzlos gestrichen.

(3) § 9 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

3

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011, der dritten Änderung vom 20. November 2013, der vierten Änderung vom 18. Juni 2014, der fünften Änderung vom 18. November 2015 und der sechsten Änderung vom 16. November 2016

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 08. Juli 2009), der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 24/11 vom 08. Dezember 2011), der dritten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), der fünften Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016) und der sechsten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 19/17 vom 06. Februar 2017) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage I aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf Führungsaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

4

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. ⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.

- 1 11

- (2) Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert.
- (3) Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 geforderten Umfang der einschlägigen Berufserfahrung zugelassen werden. Der Umfang muss aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.
- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelorniveau verortet ist.

5

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.

1 11

(2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 - 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium max. 6 Punkte,
 - 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit max. 4 Punkte,
 - 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden max. 4 Punkte.

²Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

- ³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

6

§ 7 Bescheide

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

1 11

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

7